

## 259 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates XIV. GP

# Bericht des Verkehrsausschusses

**über die Regierungsvorlage (189 der Beilagen): Bundesgesetz, mit dem das Eisenbahngesetz 1957 geändert wird**

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 27. Juni 1975, G 10/75-14, den zweiten Satz in § 12 Abs. 1 des Eisenbahngesetzes 1957, BGBl. Nr. 60, aus den in den Erläuterungen zur Regierungsvorlage dargestellten Entscheidungsgründen als verfassungswidrig aufgehoben und für das Außerkrafttreten eine Frist bis zum 31. Mai 1976 bestimmt. Der gegenständliche Gesetzentwurf beinhaltet daher eine legistische Neufassung dieser Bestimmung, die es dem Bundesminister für Verkehr ermöglicht, eisenbahnbehördliche Geschäftsfälle an den örtlich zuständigen Landeshauptmann zu delegieren.

Der Verkehrsausschuß hat den vorliegenden Gesetzentwurf in seiner Sitzung am 3. Juni 1976 in Verhandlung gezogen.

Nach Wortmeldungen des Berichterstatters sowie der Abgeordneten Dr. Schmidt und Kammhofer und des Bundesministers für Verkehr L a n c wurde der Gesetzentwurf mit Mehrheit angenommen.

Der Verkehrsausschuß stellt somit den Antrag, der Nationalrat wolle dem von der Bundesregierung vorgelegten Gesetzentwurf (189 der Beilagen) die verfassungsmäßige Zustimmung erteilen.

Wien, 1976 06 03

**Dr. Lenzi**  
Berichterstatter

**Troll**  
Obmann